

# Bündnis 90/Die Grünen Mülheim an der Ruhr

## Satzung des Kreisverbandes

in der Fassung vom 22. Februar 2006

### PRÄAMBEL

Bündnis 90/Die Grünen sind die grundlegende Alternative zu den herkömmlichen Parteien. Sie streben eine Gesellschaft an, die ihre Entwicklung an Naturzusammenhängen sowie am individuellen und sozialen Wesen des Menschen orientiert.

Bündnis 90/Die Grünen haben erkannt, dass eine grundlegende Änderung der bisherigen Politik notwendig ist. Das Ziel der GRÜNEN Alternative ist die Überwindung gesellschaftlicher Verhältnisse, in denen kurzfristiges Wachstumsdenken, das nur Teilen der Bevölkerung zugute kommt, Vorrang hat vor den ökologischen und sozialen Lebensbedürfnissen der Menschheit.

Der Weg zu diesem Ziel führt über die Umgestaltung des wirtschaftlichen, staatlich-politischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft. Dabei streben wir auch eine neue Form der Beteiligung der BürgerInnen und ihrer Initiativen an politischen und parlamentarischen Entscheidungsprozessen an.

### § 1 Name und Sitz

1. Bündnis 90/Die Grünen Mülheim an der Ruhr (im Folgenden „Bündnis 90/Die Grünen“ genannt) sind Kreisverband der Bundespartei „Bündnis 90/Die Grünen“ und des Landesverbandes „Bündnis 90/Die Grünen NRW“ und sind Mitglied im Bezirksverband Ruhr von Bündnis 90/Die Grünen. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr.

2. Bündnis 90/Die Grünen bilden einen Verband auf Stadtebene. Weitere Gliederungen bleiben späteren Entscheidungen vorbehalten.

### § 2 Zweck und Aufgabe

Bündnis 90/Die Grünen erstreben die Teilnahme an der politischen Willensbildung unter anderem durch außerparlamentarische Aktivitäten und der Teilnahme an Wahlen zur Verwirklichung der in der Präambel genannten Ziele.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer eine schriftliche Beitrittserklärung unterschreibt und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer neofaschistischen Organisation/Gruppe ist mit den Zielen der Partei unvereinbar.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisverband zu erklären. Über einen Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht gemäß § 10 Parteiengesetz. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kreisverbandes.
4. Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung länger als drei Monate keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Regelung muss bei der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Die Anwendung dieser Bestimmung liegt im Ermessen des Kreisvorstandes.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung zu beteiligen und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.
2. Die Beitrags- und Kassenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 5 Organe

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 6 Die Mitgliederversammlung (Parteitag)

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den erschienenen Mitgliedern. An ihr können BürgerInnen, die ebenfalls rede- und antragsberechtigt sind, teilnehmen, wenn sie in der Anwesenheitsliste vermerkt sind. Ausnahmen hierzu kann die Versammlung für folgende Punkte beschließen:
  - a.) Personalangelegenheiten;
  - b.) Finanzangelegenheiten;

c.) Angelegenheiten, deren Beratung Datenschutz- oder Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern berühren.

2. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher an alle Mitglieder. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern bei der Einladung vorliegen. Aus wichtigen Gründen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:

- a.) die Beschlussfassung über Programm und Satzung;
- b.) die Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung eingereichten Anträge;
- c.) die Wahl, Abwahl und Kontrolle des Vorstandes;
- d.) die Wahl der Delegierten für Landes- und Bundeskonferenzen und für den Landespartei- und den Bezirksrat, sowie Abwahl und Kontrolle derselben;
- e.) die Aufstellung der Einzel(Direkt-)kandidatInnen für Landtags- und Bundestagswahlen;
- f.) Wahrnehmung der in § 1 Abs. 2, § 3, § 9 und in der Beitrags- und Kassenordnung genannten Aufgaben;
- g.) die Aufstellung von Einzel- und ListenkandidatInnen für die Kommunalwahl sowie einer/eines OB-Kandidatin/Kandidaten;
- h.) die Entgegennahme und die Erörterung der Berichte der MandatsträgerInnen, die vom Kreisverband aufgestellt worden sind; sowie der Arbeitskreis-SprecherInnen;
- i.) die Beschlussfassung über die Einstellung eines/einer Kreisgeschäftsführers/in;
- j.) die Wahl eines Kreisschiedsgerichts;
- k.) die Einrichtung bzw. An- und Aberkennung von Arbeitskreisen (Punkt IV. der Geschäftsordnung KV) und Arbeitsgemeinschaften (§ 7a bis § 7c);
- l.) Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes oder der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers zum ordentlichen und stellvertretenden Mitglied im Landesfinanzrat (Amtszeit zwei Jahre).

4. Die Mitgliederversammlung nimmt nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichtes ist durch zwei RechnungsprüferInnen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu überprüfen.

5. Die Versammlung ist beschlussunfähig, wenn auf Antrag festgestellt wird, dass weniger als 1/5 der Mitglieder anwesend sind.

6. Jahreshauptversammlungen tragen die Bezeichnung „Kommunaler Parteitag“. Auf den Parteitagen sollen neben der Diskussion über die geleistete politische Arbeit des Kalenderjahres und die Festlegung künftiger politischer Schwerpunkte der Haushaltsplan des Folgekalenderjahres beraten und beschlossen werden.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis neun gleichberechtigten Mitgliedern, darunter dem/der Schatzmeister/in und ein oder zwei Sprecher/innen. Seine Aufgabenverteilung regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich unter Einbeziehung des/der Kreisgeschäftsführers/in. Dies gilt nicht für Personalangelegenheiten und Angelegenheiten, die aufgrund des Datenschutzes im Rahmen der Mitgliederrechte notwendig sind.
3. Der Vorstand vertritt Bündnis 90/Die Grünen nach innen und nach außen. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügen die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und dem/der Kreisgeschäftsführer/in.
4. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist mehr als einmal möglich, wenn kein anderes Mitglied kandidiert oder dieses Mitglied mit einer 2/3-Mehrheit gewählt wird.
5. Der Vorstand ist das beschlussfassende Organ zwischen den Mitgliederversammlungen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen auszuführen.
6. Der/die Kreisgeschäftsführer/in nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
7. Als Beisitzer/innen nimmt jeweils ein Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaften „Junge Grüne“, „Grüne Frauen“ und „Grüne Alte“ mit Antrags- und Rederecht an den Vorstandssitzungen teil. Bei jugend-, frauen- bzw. seniorenspezifischen Themen sind sie stimmberechtigt.
8. Eine/eine Vertreter/in der Fraktion nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

## § 7a Junge Grüne

1. Mitglieder des Kreisverbandes von Bündnis 90/Die Grünen bis zum vollendeten 30. Lebensjahr sind Mitglieder der AG „Junge Grüne“.

2. Die AG „Junge Grüne“ wendet sich insbesondere jugendpolitischen Themen zu und ist bei allen politischen Angelegenheiten der Partei rede- und antragsberechtigt.

3. Die AG ist berechtigt nach Maßgabe von Punkt IV. 3. der Beitrags- und Kassenordnung Finanzmittel für eigene Aktivitäten zu nutzen. Die Mittel sind beim Kreisvorstand bzw. bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Vorstand der AG legt dem Kreisvorstand bis zum 1. März des Folgejahres einen Rechenschaftsbericht über die vom Kreisverband zur Verfügung gestellten Finanzmittel vor. Dabei werden die von der Stadt zur Verfügung gestellten Gelder (RPJ-Mittel) nachrichtlich aufgeführt.

4. Die AG informiert den Kreisvorstand über ihre Aktivitäten.  
Dieser Absatz hat den Charakter einer Empfehlung.

5. Die AG wählt aus ihrer Mitte einen mindestens dreiköpfigen Vorstand, darunter (Presse-)Sprecher/innen und Schatzmeister/in. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder der Partei sein.

6. Die AG kann sich ein eigenes Statut geben. Dieses Statut darf nicht gegen Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Bestandteile verstoßen.

7. Die Mitarbeit von Jugendlichen, die nicht Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen sind, ist erwünscht.

#### § 7b Grüne Frauen

1. Weibliche Mitglieder des Kreisverbandes von Bündnis 90/Die Grünen sind Mitglieder der AG „Grüne Frauen“.

2. Die AG „Grüne Frauen“ wendet sich insbesondere frauenpolitischen Themen zu und ist bei allen politischen Angelegenheiten der Partei rede- und antragsberechtigt.

3. Die AG ist berechtigt nach Maßgabe von Punkt IV. 3. der Beitrags- und Kassenordnung Finanzmittel für eigene Aktivitäten zu nutzen. Die Mittel sind beim Kreisvorstand bzw. bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Vorstand der AG legt dem Kreisvorstand bis zum 1. März des Folgejahres einen Rechenschaftsbericht über die vom Kreisverband zur Verfügung gestellten Finanzmittel vor.

4. Die AG informiert den Kreisvorstand über ihre Aktivitäten.

Dieser Absatz hat den Charakter einer Empfehlung.

5. Die AG wählt aus ihrer Mitte einen mindestens dreiköpfigen Vorstand, darunter (Presse-)Sprecher/innen und Schatzmeister/in. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder der Partei sein.

6. Die AG kann sich ein eigenes Statut geben. Dieses Statut darf nicht gegen Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Bestandteile verstoßen.

7. Die Mitarbeit von Frauen, die nicht Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen sind, ist erwünscht.

#### § 7c Grüne Alte

1. Mitglieder des Kreisverbandes von Bündnis 90/Die Grünen ab 60 Jahre sind Mitglieder der AG „Grüne Alte“.

2. Die AG „Grüne Alte“ wendet sich insbesondere seniorenpolitischen Themen zu und ist bei allen politischen Angelegenheiten der Partei rede- und antragsberechtigt.

3. Die AG ist berechtigt nach Maßgabe von Punkt IV. 3. der Beitrags- und Kassenordnung Finanzmittel für eigene Aktivitäten zu nutzen. Die Mittel sind beim Kreisvorstand bzw. bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Vorstand der AG legt dem Kreisvorstand bis zum 1. März des Folgejahres einen Rechenschaftsbericht über die vom Kreisverband zur Verfügung gestellten Finanzmittel vor.

4. Die AG informiert den Kreisvorstand über ihre Aktivitäten.

Dieser Absatz hat den Charakter einer Empfehlung.

5. Die AG wählt aus ihrer Mitte einen mindestens dreiköpfigen Vorstand, darunter (Presse-)Sprecher/innen und Schatzmeister/in. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder der Partei sein.

6. Die AG kann sich ein eigenes Statut geben. Dieses Statut darf nicht gegen Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Bestandteile verstoßen.

7. Die Mitarbeit von SeniorInnen, die nicht Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen sind, ist erwünscht.

## § 8 Trennung von Amt und Mandat

1. Der Kreisverband strebt eine Trennung von Amt und Mandat an. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit keine anderen Mitglieder kandidieren bzw. diese nicht gewählt werden. Dem Vorstand dürfen nicht mehr als drei Mandatsträger/innen angehören.
2. Vorstandsmitglieder, die ein Mandat annehmen, bedürfen für eine weitere Vorstandsmitgliedschaft einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
3. Mandatsträger/innen, die für den Vorstand oder als Delegierte kandidieren, benötigen für die Wahl eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
4. Vorstandsmitglieder dürfen den Kreisverband nur dann als Delegierte vertreten, wenn sie mit 2/3-Mehrheit gewählt werden oder wenn die Satzung einer Parteigliederung die Wahl von Vorstandsmitgliedern vorsieht.

## § 9 Wahlen und Abstimmungen

1. Soweit gesetzlich zulässig und in der Satzung nicht anders geregelt, erfolgen Wahlen und Abstimmungen offen und mit relativer Mehrheit. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, so muss dem stattgegeben werden.
2. Um die Parität zu gewährleisten ist das Wahlverfahren so auszurichten, dass nach Frauen und Männern gewählt wird. Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Männern und Frauen zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich gemäß Absatz 3 ein Vetorecht.  
Um auch bei der Rotation innerhalb der Legislaturperiode die Parität zu wahren, soll der hintere Teil einer Wahlliste überproportional mit Frauen besetzt werden.  
Reine Frauenlisten sind möglich.
3. Frauen haben bei allen ihr Selbstbestimmungsrecht betreffende Entscheidungen der Partei ein Vetorecht. Die Mehrheit der anwesenden weiblichen Mitglieder entscheidet mit einfacher Mehrheit (Frauenvotum) über die weitere Vorgehensweise.  
Die Sitzung ist für die Dauer der vor dem Frauenvotum erforderlichen Beratung der Frauen untereinander zu unterbrechen.

4. Bei den im Parteienrecht vorgesehenen Fällen sind Blockwahlen unzulässig.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Ein Antrag auf vorzeitige Abwahl muss auf der Tagesordnung angekündigt sein.
6. Delegierte für Landes- bzw. Bundesdelegiertenkonferenzen, für den Landespartei- und Bezirksrat werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie bleiben solange im Amt, bis neue Delegierte gewählt worden sind.
7. Die Abstimmung über den Antrag zur Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt in geheimer Abstimmung.
8. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse nach § 10 Abs. 1 bedürfen der 2/3-Mehrheit, wobei Enthaltungen nicht gezählt werden.
9. Die Wahl der KandidatInnen zu den Bezirksvertretungen, dem Rat der Stadt, des Landes- und Bundestages erfolgen nach den jeweiligen Wahlgesetzen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Hat im ersten Wahlgang keine/r der KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen mit den meisten Stimmen statt, wobei einfache Mehrheit ausreicht.

#### § 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich allen Mitgliedern mitgeteilt werden.

#### § 11 Schlussbestimmungen

1. Die Beitrags- und Kassenordnung ist Bestandteil der Satzung.
2. Die Kreisschiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung.
3. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Geschäftsordnung für die Organe des Kreisverbandes.

4. Die Satzung tritt am Tag nach Verabschiedung auf einer Mitgliederversammlung in Kraft. Entsprechendes gilt bei Änderungen.